

## BGR 208

### Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen

(bisher ZH 1/147)

#### Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

#### (BGR Regeln)

Oktober 2001

### Anhang 1 Muster

#### Gefährdungsbeurteilung – Krankenhausreinigungsarbeiten –

Tätigkeit	Bereich – Arbeitsplatz	Gefährdungen	Maßnahmen	Mängel		Mängelbes. erledigt bis
				ja	nein	
– Unterhaltsreinigung der Bodenbeläge – Reinigung der Einrichtungen	Allgemein zugängliche – Verkehrswege – Toiletten Wartebereiche Personalräume usw.	– Rutschgefahr auf Glattböden – Gefährdung durch Gefahrstoffe (z.B. Reinigungsmittel) – Infektionsgefährdung gering	– Allg. Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – ggf. Arbeitsmed. Vorsorge – ggf. Impfschutz der Beschäftigten			
– Unterhaltsreinigung der Bodenbeläge – Reinigung der Einrichtungen	Patientenzimmer Patiententoiletten Behandlungsräume Arbeitsräume (med. Personal) med. Laboratorien	– Rutschgefahr auf Glattböden – Gefährdung durch Gefahrstoffe (z.B. Reinigungsmittel) – Schnitt- und Stichverletzungen durch Abfälle – Infektionsgefährdung	– Allg. Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – Maßnahmen gegen Schnitt- und Stichverletzungen – Arbeitsmed. Vorsorge 1* – Impfschutz der Beschäftigten 2*			
– Abfallbeförderung	aus den Funktionsbereichen zu den Sammelstellen	– Schnitt- und Stichverletzungen – Infektionsgefährdung	– Allg. Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – Maßnahmen gegen Schnitt- und Stichverletzungen – Schutzhandschuhe – Arbeitsmed. Vorsorge 3* – Impfschutz der Beschäftigten 4*			
– Instrumentenaufbereitung		– Schnitt- und Stichverletzungen – Gefährdung durch Metall/Metallverbindg. (z.B. Nickel) – Gefährdung durch Gefahrstoffe (z.B. Desinfektionsmittel) – Infektionsgefährdung	– Allg. Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – Maßnahmen gegen Schnitt- und Stichverletzungen – Schutzhandschuhe – Arbeitsmed. Vorsorge 5* – Impfschutz der Beschäftigten 6*			
– Bettenaufbereitung		– mechan. Einwirkungen – Gefährdung durch Gefahrstoffe (z.B. Desinfektionsmittel) – Infektionsgefährdung	– Allg. Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 – Maßnahmen gegen Schnitt- und Stichverletzungen – Schutzhandschuhe – Arbeitsmed. Vorsorge 7* – Impfschutz der Beschäftigten 8*			

1 falls zutreffend – siehe hierzu Abschnitt 5.4.1

2 falls zutreffend – siehe hierzu Abschnitt 5.4.2

3 falls zutreffend – siehe hierzu Abschnitt 5.4.1

4 falls zutreffend – siehe hierzu Abschnitt 5.4.2

5 falls zutreffend – siehe hierzu Abschnitt 5.4.1

6 falls zutreffend – siehe hierzu Abschnitt 5.4.2

7 falls zutreffend – siehe hierzu Abschnitt 5.4.1

8 falls zutreffend – siehe hierzu Abschnitt 5.4.2

## Anhang 2

### Prüfliste zur Gefährdungsbeurteilung bei Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen

Diese Liste enthält auch Fragen, die nicht zwangsläufig mit "ja" beantwortet werden müssen. Das ist immer dann gegeben, wenn die nachgefragte Forderung durch eine andere Frage zustimmend beantwortet werden kann.

	ja	nein
1. Sind die Arbeitsbereiche festgelegt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Sind die Tätigkeiten nach Art und Umfang festgelegt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Sind die biologischen Arbeitsstoffe, von denen eine Gefährdung am Arbeitsplatz ausgehen kann, bekannt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Kann der Auftraggeber ausreichende Informationen über zu erwartende biologische Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Besteht eine Gefährdung durch Erreger gemäß Anhang IV, Nr. 2a, der Biostoffverordnung (bei Antwort "ja" siehe Nummer 26 der Prüfliste) ? (Im Sinne dieser BG-Regel sind das im Wesentlichen die Erreger der Röteln, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Windpocken, Hepatitis A, B und C und Lungentuberkulose).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Sind die Kenntnisse über die zu erwartenden Gefährdungen ausreichend, um seitens des Unternehmers eine Zuordnung zu den Schutzstufen vornehmen zu können ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Hat der Auftraggeber seinerseits eine Unterteilung in Bereiche mit unterschiedlichen Schutzstufen vorgenommen und sind diese für die Reinigungsarbeiten relevant ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Ist bereits durch das angewandte Arbeitsverfahren gewährleistet, dass der direkte Kontakt der Beschäftigten – zu Körperflüssigkeiten, insbesondere Blut von infizierten Patienten, – zu Ausscheidungen (Stuhl) von infizierten Patienten, – zur Atemluft von infizierten Patienten nicht möglich ist ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Ist eine Zuordnung zu den Schutzstufen und die Festlegung der Schutzmaßnahmen seitens des Unternehmers erfolgt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Sind Bereiche und Tätigkeiten ausgewiesen, die der Schutzstufe 1 zuzuordnen sind ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Werden den Beschäftigten zur Abwehr der Gefahren entsprechende Schutzausrüstungen sowie Mittel zum Reinigen und Trocknen der Hände, einschließlich Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Stehen den Beschäftigten Waschgelegenheiten zur Verfügung ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Stehen den Beschäftigten vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Stehen den Beschäftigten Pausenräume zur Verfügung ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Ist gewährleistet, dass die Beschäftigten nicht mit verschmutzter Arbeitskleidung bzw. persönlichen Schutzausrüstungen die Pausen- und Tagesunterkünfte betreten müssen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Ist gewährleistet, dass die Straßenkleidung getrennt von der Arbeitskleidung und den persönlichen Schutzausrüstungen aufbewahrt werden kann ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Ist gewährleistet, dass Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen regelmäßig und bei Bedarf instandgesetzt, gereinigt oder gewechselt werden können ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Sind Bereiche und Tätigkeiten ausgewiesen, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19. Ist gewährleistet, dass für Bereiche und Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 zugeordnet sind, mindestens die Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 1 eingehalten werden (siehe Nummern 11 bis 17 der Prüfliste) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- |     |  |                          |                          |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|
| 20. | Ist gewährleistet, dass seitens des Auftraggebers, benutzte Injektionskanülen bzw. andere, möglicherweise mit Infektionserregern kontaminierte Gegenstände des Abfalls, bestimmungsgerecht eingesammelt und in entsprechende Behältnisse verpackt werden ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 21. | Kommt es im Objekt wiederholt zu Verletzungen an kontaminierten Gegenständen des Abfalls (z.B. benutzte Injektionskanülen) ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 22. | Sind Bereiche und Tätigkeiten ausgewiesen, die der Schutzstufe 3 zuzuordnen sind ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 23. | Ist gewährleistet, dass in Bereichen und für Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zugeordnet sind, mindestens die Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 2 (siehe Nummern 19 und 20 der Prüfliste) eingehalten werden ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 24. | Ist gewährleistet, dass für Bereiche und Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zugeordnet sind, die Reinigungsarbeiten erst nach schriftlicher Freigabe durch die in Abschnitt 3.5 dieser BG-Regel bezeichnete Person (Koordinator) erfolgen darf ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 25. | Ist bei Reinigungsarbeiten im Krankenhaus gewährleistet, dass für Bereiche und Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zugeordnet sind, vor Beginn der Arbeiten der Hygienebeauftragte des Krankenhauses hinzugezogen werden kann, um weitere Schutzmaßnahmen festzulegen ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 26. | Wurden Gefährdungen durch Erreger gemäß Anhang IV, Nr. 2a der Biostoffverordnung ausgewiesen (siehe Nummer 5 der Prüfliste): Ist für diesen Fall gewährleistet, dass in solchen Bereichen nur Versicherte beschäftigt werden, die vor Aufnahme der Arbeiten und danach in regelmäßigen Abständen Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen wurden ? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 27. | Ist gewährleistet, dass bei allen sonstigen Tätigkeiten mit Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen vor Aufnahme der Arbeiten und danach in regelmäßigen Abständen den Versicherten Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden ? (Diese Verpflichtung gilt nicht für Tätigkeiten und Bereiche, die der Schutzstufe 1 zugeordnet sind)            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 28. | Wurden für die Tätigkeiten bzw. Arbeitsbereiche Betriebsanweisungen erlassen ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 29. | Ist sicher davon auszugehen, dass bei Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 30. | Ist sicher davon auszugehen, dass bei Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr Jugendliche, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur zur Erreichung ihres Ausbildungszieles und unter der Obhut eines Aufsichtführenden beschäftigt werden ?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 31. | Sind die Beschäftigten über Art und Umfang der Gefährdung aufgeklärt ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 32. | Sind die Beschäftigten über die Anwendung der Schutzmaßnahmen unterwiesen ?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 33. | Ist gewährleistet, dass Versicherten, die mit Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr beschäftigt werden, eine Impfung angeboten wird, sofern ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht ?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 34. | Sind Maßnahmen der Ersten Hilfe festgelegt und die Beschäftigten entsprechend eingewiesen ?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 35. | Ist sichergestellt, dass die Versicherten nach einem Unfall bzw. nach einer Verletzung, bei der sie sich möglicherweise eine Infektion oder Erkrankung zugezogen haben, einen Arzt aufsuchen können und den erstversorgenden Arzt über ihre Tätigkeiten und die mögliche Infektionsgefährdung in deutscher Sprache informieren können ?                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 36. | Ist gewährleistet, dass den Versicherten nach Unfällen, bei denen sie sich möglicherweise eine Infektion oder Erkrankung zugezogen haben, unverzüglich Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden ?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

## **Anhang 3**

### **Muster-Betriebsanweisung gemäß § 12 BioStoffV**

**Betrieb: Firma Michael May**

**Objekt: Kreiskrankenhaus X-Stadt**

**Abteilung: Bettenstation**

#### **Krankenhausreinigungsarbeiten**

#### **Gefahren für das Reinigungspersonal**

Das Reinigungspersonal kann bei der Reinigung und der Desinfektion der Räume und der Einrichtungen der Patientenzimmer, der Patiententoiletten, der Patientenbehandlungsräume, der Arbeitsräume des medizinischen Personals sowie der Stationsflure und beim Transport des Abfalls aus diesen Räumen zur innerbetrieblichen Sammelstelle der Einwirkung von Infektionserregern ausgesetzt sein, die der Risikogruppe 2 bzw. 3\*\* zuzuordnen sind.

#### **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**

Die Schutzmaßnahmen sind der Schutzstufe 2 zugeordnet.

- Bei Nass- und Feuchtarbeiten mit der Hand zur Verfügung gestellte Schutzhandschuhe benutzen.
- Vor Beginn der Pausen und nach Beendigung der Arbeiten Hände mit zur Verfügung gestellten Mitteln waschen und trocknen.
- Vor der Arbeit zur Verfügung gestellte Hautschutzmittel auf die Hände auftragen, nach dem Waschen zur Verfügung gestellte Hautpflegemittel benutzen.
- Straßenkleidung so aufbewahren, dass sie nicht mit der Arbeitskleidung, der Schutzkleidung, den Arbeitsstoffen und den Arbeitsmitteln in Kontakt kommt.
- Arbeitskleidung regelmäßig wechseln und bei Bedarf reinigen.
- Bereitgestellte Schutzkleidung (z.B. wasserdichte Schürzen, wasserdichte Überziehhosen, wasserdichte Stiefel) anlegen, wenn mit dem Durchnässen der Arbeitskleidung zu rechnen ist.
- Arbeitsräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
- In den Arbeitsbereichen fersenumschließende Schuhe mit rutschhemmender Sohle benutzen.
- Pausenräume nicht mit Schutzkleidung und nicht mit durchnässter bzw. stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten.
- Bei der Arbeit nicht rauchen, essen und trinken, dazu Aufenthaltsräume aufsuchen.
- Verpflegung und Getränke nicht in Arbeitsräumen und nicht so aufbewahren, dass der Kontakt zu Arbeitsstoffen, verschmutzter Arbeitskleidung und Schutzkleidung möglich ist.
- Reinigungsabfälle in dafür vorgesehenen Behältnissen sammeln. Das Einsammeln von benutzten Injektionskanülen ist nicht Aufgabe des Reinigungspersonals.
- Nicht in die Abfallbehältnisse hineingreifen, Abfallsäcke nicht mit den Händen zusammendrücken.
- Abfallsäcke beim Tragen vom Körper fernhalten; zur Verfügung gestellte Transportwagen benutzen.

#### **Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Beschäftigte müssen an speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach dem Grundsatz G 42 durch einen ermächtigten Arzt teilnehmen.

## **Erste Hilfe**

- Bei Kontakt der Haut mit den Arbeitsstoffen Haut mit Wasser abwaschen.
- Bei Verletzungen Wunde mit fließendem Wasser spülen, ausbluten lassen, mit zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln einsprühen und mit zur Verfügung gestellten Mitteln der Wundversorgung abdecken.
- Eintragung in das Verbandsbuch vornehmen.
- Arzt aufsuchen.
- Bei Verletzungen an benutzten Kanülen bzw. an durch die Abfallsäcke durchstoßenden Gegenständen sofort betrieblichen Vorgesetzten informieren und unbedingt Arzt aufsuchen. Dem Arzt das Merkblatt "Kanülenstichverletzung" aushändigen.

## **Sachgerechte Entsorgung**

- Reinigungsabfälle in dafür vorgesehenen Sammelbehälter geben.
- Sammelbehälter mittels zur Verfügung gestellter Transportmittel zur Sammelstelle befördern.

Ort, Datum

Unterschrift des Unternehmers

## **Anhang 4**

### **Merkblatt "Kanülenstichverletzung"**

(Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen)

Das Merkblatt ist nach Verletzungen an benutzten Kanülen bzw. an Gegenständen unbekannter Art, die durch den Abfallsack durchgestoßen sind, von der verletzten Person dem weiterbehandelnden Arzt (D-Arzt) auszuhändigen.

#### **Maßnahmen:**

1. Falls eine aktive Immunisierung gegen Hepatitis B erfolgt ist und ein sicherer Impfschutz besteht (aktueller Anti-HBs-Titer > 10 IE):
  - Bestimmung von Anti-HCV sofort und nach einem Jahr
  - Bestimmung von Anti-HIV sofort, nach drei Monaten und nach einem Jahr
  - Gegebenenfalls Tetanusprophylaxe.
2. Falls keine Immunisierung gegen Hepatitis B erfolgt ist oder der Immunstatus unklar ist:

Vorgehensweise wie bei Nummer 1, jedoch zusätzlich:

- Sofortige aktive und passive Simultanimpfung gegen Hepatitis B (möglichst binnen 6 Stunden)
- Bestimmung der HBV-Serologie, dabei Anti-HBs auch quantitativ.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Unternehmers

## **Anhang 5**

### **Vorschriften und Regeln**

Nachstehend sind die in dieser BG-Regel aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

#### **1. Gesetze, Verordnungen**

Bezugsquelle:       Buchhandel  
                          oder  
                          Carl Heymanns Verlag KG,  
                          Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Arbeitsschutzgesetz,

Jugendarbeitsschutzgesetz,

Mutterschutzgesetz,

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz,

Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6) mit zugehörigen Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), insbesondere

TRBA 462            "Einstufung von Viren in Risikogruppen",  
TRBA 500            "Allgemeine Hygienemaßnahmen – Mindeststandards",

Gefahrstoffverordnung (CHV 5, bisherige ZH 1/220) mit zugehörigen Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere

TRGS 525            "Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen der humanmedizinischen Versorgung",

TRGS 531            "Gefährdung der Haut durch Arbeiten in feuchtem Milieu (Feuchtarbeit)",

TRGS 540            "Sensibilisierende Stoffe".

#### **2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Bezugsquelle:       Berufsgenossenschaft  
                          oder  
                          Carl Heymanns Verlag KG,  
                          Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),

Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4, bisherige VBG 100),

Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (BGV A5, bisherige VBG 109),

Unfallverhütungsvorschrift "Biologische Arbeitsstoffe" (BGV B12, bisherige VBG 102),

